

# **Jugendordnung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V.**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Mitgliedschaft	Seite 1
§ 2 Aufgaben und Zweck	Seite 1
§ 3 Gremien der Ju-Jutsu Jugend Bayern	Seite 2
§ 4 Die Jugendversammlung	Seite 2
§ 5 Der Jugendvorstand	Seite 3
§ 6 Kommissionen und Ausschüsse	Seite 3
§ 7 Junior Team	Seite 3
§ 8 Geschäftsführung	Seite 4
§ 9 Strafbestimmungen	Seite 4
§ 10 Sportordnung	Seite 4
§ 11 Gültigkeit	Seite 4
§ 12 Inkrafttreten	Seite 4

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die „Ju-Jutsu Jugend Bayern“ ist die Jugendorganisation des Ju-Jutsu Verbandes Bayern e. V.

Zur Jugend gehören alle jungen Menschen unter 27 Jahren im Sinne des § 7 KJHG die Mitglied im Ju-Jutsu-Verband Bayern e. V. sind, sowie alle gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendgremien.

Die Jugend im Ju-Jutsu-Verband Bayern e. V. unterliegt der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung. Sie handelt selbstständig im Rahmen der Satzung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

2.1. Die Ju-Jutsu Jugend Bayern führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, im Rahmen dieser Ordnung und der Satzung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V.

2.2. Die Ju-Jutsu Jugend Bayern unterliegt der Satzung des Ju-Jutsu-Verbandes e.V. und der Jugendordnung. Die Jugend fasst ihre Beschlüsse auf der Jugendversammlung bzw. im Jugendvorstand.

2.3. Die Ju-Jutsu Jugend Bayern setzt sich unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zur Aufgabe:

2.3.1. Die Jugendarbeit der Sportarten Ju-Jutsu und artverwandter Stilrichtungen zu gestalten und die Bereiche Prävention, Selbstbehauptung und Selbstverteidigung zu fördern.

2.3.2. Die Pflege der fachsportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheitserhaltung und Lebensfreude sowie der überfachlichen, zeitgemäßen Jugendarbeit.

2.3.3. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft, Förderung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche und sportpolitische Zusammenhänge und des gesellschaftspolitischen Dialoges.

2.3.4. Die Ausbildung der im Jugendbereich tätigen Trainer/innen und Mitarbeiter/innen, mit dem Ziel die besonderen Aufgaben und Probleme, die die Jugendarbeit beinhaltet, verantwortlich lösen zu können.

2.3.5. Die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen, die nach den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates strukturiert sind und danach handeln

2.3.6. Die Förderung des Leistungsgedanken im Jugendsport und Heranführung an ein leistungsorientiertes Handeln und sportliche Aktivitäten. Dies geschieht insbesondere durch fairen, sportlichen und dopingfreien Vergleich.

2.3.7. Die Pflege der internationalen Verständigung.

2.3.8. Die Förderung und Pflege des Budo-Gedankens und des philosophischen Hintergrundes.

2.3.9. Junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness anleiten und damit unter anderem einen aktiven Beitrag zur Integration leisten.

2.3.10. Die Ju-Jutsu Jugend Bayern will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.

2.4. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke sind die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport und im sportlichen Wettbewerb, Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichem Engagement durch sportliche Betätigung. Dies geschieht im olympischen Geiste mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen, auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

2.5. Die Arbeit ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor Vernachlässigung, Gefährdung, sexualisierter Gewalt und Missbrauch.

### **§ 3 Gremien der Ju-Jutsu Jugend Bayern**

Die Gremien der Ju-Jutsu Jugend Bayern sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

### **§ 4 Die Jugendversammlung**

4.1. Die Jugendversammlung, nachfolgend JV genannt, besteht aus den gewählten Vereins-/Abteilungsjugendvertretern und dem Jugendvorstand.

4.2. Die JV tritt alle vier Jahre zusammen. Sofern die vorausgegangene Versammlung keine entsprechende Festlegung getroffen hat, werden Ort und Termin vom Verbandsjugendreferenten bestimmt. Der Termin muss zeitgerecht vor der Mitgliederversammlung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V. liegen.

4.3. Der Vizepräsident Jugend lädt zur JV mindestens acht Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung im „bayernsport“ und vier Wochen vor dem Termin schriftlich über die Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegenden Anträge ein. Die JV wird vom Vizepräsidenten Jugend oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter geleitet.

4.4. Eine außerordentliche JV ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn diese mindestens zehn Vereins-/Abteilungsjugendvertreter, der Jugendvorstand oder das Präsidium des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V. fordern und eine Einberufung für notwendig erachten.

Es wird hier nur über die Punkte beschlossen, die zur Einberufung der außerordentlichen JV geführt haben.

4.5. Die JV ist das oberste Beschlussgremium der Jugend. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im Ju-Jutsu-Verband Bayern e. V.
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Mitarbeiter im Jugendbereich
- Aussprache über die Berichte des Jugendvorstandes
- Erteilung der Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.6. Anträge zur JV können von allen stimmberechtigten Delegierten, dem Jugendvorstand und vom Vorstand des Ju-Jutsu-Verbandes e. V. gestellt werden. Sie sind dem Jugendvorstand mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels/Mail-/Faxversand) vor der JV schriftlich mit Begründung zuzustellen.

4.7. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Versammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Eine Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist nicht möglich.

4.8. Stimmberechtigt sind:

- Die Vereins-/Abteilungsvertreter, welche mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Stimmabgabe muss vorliegen. Die Stimmenzahl wird analog der Satzung und Geschäftsordnung des JJVB berechnet. Abweichend davon gilt jedoch, dass nur die Mitgliederzahlen (JSM) bis zum vollendeten 26. Lebensjahr berücksichtigt werden.
- Der Jugendvorstand. Dieser hat drei Stimmen.

4.9. Stimmrechtsübertragung und Stimmhäufelung sind nicht möglich.

Es gilt die Geschäftsordnung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V., soweit vorstehende Regelungen nichts anderes bestimmen.

## **§ 5 Der Jugendvorstand**

5.1 Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem/der Vizepräsident/in Jugend
- 2 Jugendreferenten

5.2 Der Jugendvorstand wird, auf die Dauer von vier Jahren von der ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Die Wahl hat schriftlich zu erfolgen. Liegt für die Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Zur Durchführung der Wahl ist von der Jugendversammlung eine Wahlkommission zu wählen, die aus dem Wahlleiter/in und zwei Beisitzern/innen besteht.

Für das Amt des/der Vizepräsident/in Jugend und des/der Stellvertreter/in darf nur ein/e Verbandsangehörige/r gewählt werden, der/die anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden zwar miterfasst, jedoch nicht zur Auswertung herangezogen

5.3. Dem Jugendvorstand obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Ju-Jutsu Jugend Bayern. Ausnahmen sind im § 10 dieser Ordnung geregelt.

5.3.1 Vizepräsident/in Jugend im Ju-Jutsu-Verband Bayern e. V.:

Gemäß der Satzung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V. leitet der/die Vizepräsident/in Jugend die Ju-Jutsu Jugend Bayern. Der/Die Vizepräsident/in Jugend vertritt die Jugend im Innen- und Außenverhältnis. Nach der Satzung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V. gehört der/die Vizepräsident/in Jugend zum Präsidium und zum Vorstand des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V. und ist damit das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Erwachsenenbereich.

5.3.2 Der/die Vizepräsident/in Jugend ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V. zuständig.

5.3.3 Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung. Im Verhinderungsfall nimmt ein/e bestimmte/r Jugendreferent/in die Aufgaben wahr. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

## **§ 6 Kommissionen und Ausschüsse**

Der Jugendvorstand kann Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres Auftrages.

## **§ 7 Junior Team**

Das JuniorTeam ist der dauerhafte Zusammenschluss von Jugendlichen und jungen Menschen in der Ju-Jutsu Jugend Bayern. Das JuniorTeam betreut eigene und von dem Jugendvorstand zugewiesene Projekte im Rahmen der Verbandsjugendarbeit.

Die Mitgliedschaft im JuniorTeam ist freiwillig. Der/Die Vizepräsident/in Jugend hat das Weisungsrecht.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der Jugendvorstand erstellt in eigener Zuständigkeit für seinen Bereich einen Geschäftsverteilungsplan und teilt diesen dem Präsidium des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V. mit.

Die Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung liegt beim Vizepräsidenten Jugend.

Der Geschäftsverteilungsplan des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V. gilt entsprechend.

## **§ 9 Strafbestimmungen**

Zugehörige der Ju-Jutsu Jugend Bayern unterliegen der Rechtsordnung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V.

## **§ 10 Sportordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Sportordnung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V. und die einschlägigen Wettkampffregeln des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V sowie des Deutschen Ju-Jutsu-Verbandes e. V.

## **§ 11 Gültigkeit**

Diese Jugendordnung gilt für den Gesamtbereich des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e. V

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde auf der a.o. Jugendversammlung am 04.11.2011 beschlossen, vom Vorstand am 22.03.2012 aktualisiert und tritt am 05.05.2012 in Kraft.